

Aus den eidgenössischen «Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen»

Art. 4

Für die Schreibweise der Namen der politischen Gemeinden gelten, unter Vorbehalt notwendiger Verbesserungen, die Bundesratsbeschlüsse vom 15. August 1902 und 21. Oktober 1911 (Artikel 5 Absatz 1 des Bundesratsbeschlusses vom 22. Februar 1938).

Für die Schreibung der in Artikel 1 Absatz 2 lit. a und b erwähnten Namen, die auch in der Bundesverwaltung im Gebrauch stehen (bewohnte Orte, Stationen der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten, Poststellen, Telefon- und Telegrafestationen) ist das Ortsverzeichnis des amtlichen Kursbuches (Post- und Eisenbahnausgabe) massgebend. (Abs. 3 weggelassen.)

Art. 5

Namen, denen infolge ihrer geographischen, historischen oder literarischen Bedeutung ein allgemeines Interesse

zukommt, und solche, an welchen mehrere Kantone beteiligt sind (Bergketten, wichtigere Berge, Flüsse, Seen, Gletscher, Täler, Landschaften, Alpenpässe, Bergübergänge), sind zur Vermeidung von Missverständnissen nach Möglichkeit in der herkömmlichen, allgemein üblichen Schreibweise zu belassen. Wünschenswerte Verbesserungen werden von den interessierten Bundesbehörden im Einvernehmen mit den Kantonen vorgenommen. (Abs. 2 u. 3 weggelassen.)

Art. 7

Die Schreibung der Namen von geringer, lokaler Bedeutung, für die nach Artikel 4 und 5 keine besondere Regelung vorgesehen ist, erfolgt in Anlehnung an die ortsübliche Aussprache nach den im Anhang zu diesen Weisungen enthaltenen Grundsätzen und Schreibregeln. (Schluss des Art. weggelassen.)